

Baumschutz

Die **Berliner Baumschutzverordnung** (BaumSchVO) regelt die Ver- und Gebote für Maßnahmen an Bäumen auf Privatgrundstücken.

Unter „**geschützt**“ fallen alle **Laubbäume** und als einziger Nadelbaum die **Waldkiefer**. Zusätzlich sind in der BaumSchVO die Obstbaumarten **Walnuss** und **Türkische Baumhasel** aufgeführt. Alte Obstbaumarten sind davon ausgenommen.

Ob ein Baum geschützt ist, hängt von seinem **Stammumfang** ab. Hat er nur einen Stamm und misst dieser 80 cm oder mehr, dann fällt er in diese Kategorie. Ein Baum mit mehreren Stämmen muss mindestens einen ≥ 50 cm starken Stamm aufweisen. Der Umfang ist in einer **Höhe von 1,30 m über dem Erdboden** zu messen. Bei kürzeren Bäumen zählt der Stammumfang direkt unter der Baumkrone.

Sind **geschützte Bäume** durch Baukörper, Baugruben o. ä. im Kronen- und Wurzelbereich betroffen, benötigt die **Bauaufsicht** des Bezirks gemäß § 5 BaumSchVO einen Antrag inklusive Bauantrag.

Für **geschützte Bäume**, die durch genehmigungsfreie Bauvorhaben betroffen sind, ist der Antrag nach § 5 BaumSchVO beim **Naturschutzamt** (Baumschutz) einzureichen. Da es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen handelt, besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

Für **Nachbarbäume** sind Bauherren*innen nicht antragsbefugt. Es bedarf eines Antrags oder einer Vollmacht der Eigentumspartei.

Während der Baumaßnahme sind Schutzmaßnahmen an Stamm, Krone und dem geschützten Wurzelbereich einzuhalten.

Weitere Informationen

- zum **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**:
https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- zum **Biotop- und Artenschutz**:
<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/>
- zum **Animal-Aided Design**:
<https://animal-aided-design.de/>
- zum **Vogelfreundlichen Bauen mit Glas/Licht**:
<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/vogelfreundliches-bauen-mit-glas-und-licht/#schweiz>
- zur **Berliner Baumschutzverordnung**:
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BaumSchVBErahmen>

Die hier dargelegten Informationen geben lediglich einen Überblick und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Bitte informieren Sie sich vor Baubeginn über die genauen gesetzlichen Anforderungen.

Kontakt

Für Beratungen stehen wir gern zur Verfügung. Senden Sie uns dazu eine E-Mail mit Ihrem Anliegen an UNB@ba-mh.berlin.de.



Bezirksamt Marzahn Hellersdorf von Berlin
Umwelt- und Naturschutzamt
Fachbereich Naturschutz

Stand 08/2024

Titelbild: Blumenwiese für Wildbienen der Deutschen Wildtierstiftung im Pfarrhufenanger (BA Marzahn-Hellersdorf)

Arten-, Biotop- und Baumschutz bei Bauvorhaben

Eine Handreichung für Planende und Bauende



Bezirksamt
Marzahn-Hellersdorf

BERLIN



Vorwort

In Zeiten des Klimawandels und Artenrückgangs wird eine zukunftsorientierte und ökologische Bauweise immer wichtiger. Nicht nur die Flora, Fauna und das Klima, auch unser Bezirk verändert sich durch neu bebaute Flächen, die oftmals Grünflächen verdrängen und bestehende Wohnviertel verdichten. Dabei muss ein Gleichgewicht zur Natur erhalten bleiben, sodass Tier- und Pflanzenarten im Bezirk weiterhin Räume zum Leben finden. Soll der bezirkliche Natur- und Klimaschutz funktionieren, muss er bei Bauvorhaben von Anfang an mitgedacht werden.

Deshalb möchten wir Sie als Bauverantwortliche und Grundstücksbesitzende dafür sensibilisieren, Arten- und Naturschutzbelange frühzeitig mit einzubinden. So tragen Sie dazu bei, die ökologischen Bedingungen in unserem Bezirk zu verbessern.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die zu beachtenden, wesentlichsten Naturschutzanforderungen im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Hoch- bzw. Tiefbaumaßnahmen.



Springpfuhlpark (BA Marzahn-Hellersdorf)

Arten- und Biotopschutz

Wer baut ist verantwortlich dafür, die u. g. Regeln nach dem **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) einzuhalten. Eine frühzeitige Berücksichtigung in der Planung kann bspw. Verzögerungen oder Mehrkosten vermeiden.

- Es ist verboten, **gesetzlich geschützte Biotope** zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen (§ 30 BNatSchG). Dazu zählen z.B. Trockenrasen oder Feucht- und Frischwiesen. Dies gilt für alle Grundstücke, auf denen diese vorkommen, unabhängig ihrer zulässigen Nutzung.
- Zu beachten ist der allgemeine **Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen** (§ 39 BNatSchG). Hierunter fällt bspw. auch das Sommerrodungsverbot für Bäume und Gehölze, wonach alle Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode und Brutzeit durchgeführt werden dürfen.



Grünspechte (BA Marzahn-Hellersdorf)

- Für **besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten** regelt § 44 BNatSchG die Verbotstatbestände. Zum Beispiel dürfen keine Arten verletzt, getötet oder aus der Natur entnommen werden.

Bitte beachten Sie die o. g. Bestimmungen sowohl bei einer **Vegetationsbeseitigung**, besonders von Bäumen und Sträuchern als auch bei **Abriss, Sanierung und Ausbau** von Gebäuden.

Maßnahmen an Gebäuden

Bauen Sie tierfreundlich, vor allem bei Glasfassaden!

Neubauten können von Beginn an artenschutzfachlich sinnvoll geplant werden. Dieses sogenannte **„Animal-Aided - Design“** sieht bspw. Nist- oder Unterschlupfmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse im Neubau vor. Planen Sie bei **Glasfassaden** rechtzeitig vogelschlagmindernde Maßnahmen ein. Dieses Vorgehen vermeidet ein aufwendiges und oft auch kostenintensives „Nachrüsten“ nach Baufertigstellung. Besonders in einer grünen Umgebung stellen Glasfassaden durch die Spiegelung der Grünstrukturen eine Gefahr dar. Wer Gebäude mit einem hohen Vogelschlagrisiko besitzt, löst sonst möglicherweise einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG aus.

Eine gute Planung und Gestaltung der **Außenbeleuchtung** kann ebenfalls Vögel, Fledermäuse und ganz besonders nachtaktive Insekten schützen und gleichzeitig unsere Lebensqualität positiv prägen. Weitere Vorteile einer modernen Beleuchtungstechnik sind u. a. der geringere Energieverbrauch und die niedrigeren Betriebskosten.



Vogelfreundliche sandgestrahlte Glasfassade (Glasbroschüre 2022, S.44)